

- Satzung -

in der Fassung vom 07.Dezember 2015

§1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Malteser-Werk Berlin e.V."

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

**Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Förderung des Schutzes der Familie, die Förderung der Hilfe für Behinderte, der Altenhilfe sowie der Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterstützung von Krankenhäusern, Krankenheimen, Erholungsheimen, wenn diese Erholungsheime im besonderen Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen, Pflegeheimen/Einrichtungen, Behindertenheimen-/Einrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, Seniorenheimen, Sozialstationen, ambulanten Kranken-, Gemeinde-Stationen sowie von Einrichtungen, Fort- und Weiterbildung von Personen, die als Beschäftigte solcher Einrichtungen in Frage kommen.

Der Verein darf andere Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Einrichtungen beteiligen, sofern diese Einrichtungen steuerbegünstigte Körperschaften sind oder im Rahmen dieser betrieben werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### § 2a

### **Kirchliche Grundordnung**

1. Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.
2. Der Verein wendet die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.

#### §3

### **Mitgliedschaft**

1. Die Valletta GmbH mit Sitz in Köln, hat die Befugnis, 2 Mitglieder des Vereins zu benennen; der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. hat die Befugnis, 3 Mitglieder des Vereins zu benennen, die gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. sein müssen, darunter ein Mitglied, das vom Erzbischof von Berlin als Vorstandsmitglied bestellt wurde; im übrigen entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss.
  - 1a. Als Mitglieder des Vereins dürfen durch den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. nur Personen benannt werden, die im Geschäftszweig des Vereins oder seiner Beteiligungen weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte machen. Das berufene Mitglied darf sich während der Dauer der Mitgliedschaft nicht an einem Unternehmen beteiligen und in einem Unternehmen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben ausüben, das mit dem Verein oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Wettbewerb steht oder im wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen unterhält und seinen Sitz oder sein Tätigkeitsfeld im Bereich des Erzbistums Berlin hat. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit es sich um Vereine, Gesellschaften oder andere Rechtspersonen handelt, die mit dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. organschaftlich verbunden sind.
2. Die Mitgliedschaft des benannten Mitglieds endet durch Widerruf der Benennung oder durch Bestellung eines Nachfolgers, die Mitgliedschaft eines vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. benannten Mitglieds außerdem beim Ausscheiden aus dem Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V.; die Mitgliedschaft endet im übrigen durch Tod, durch Austritt, der gegenüber der Mitgliederversammlung des

Vereins schriftlich zu erklären ist, oder durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung des Vereins bei Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Mitglieds beschlossen werden kann, ohne dass es einer Begründung bedarf

3. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder in dieser Eigenschaft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### §4

### **Beitrag**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

#### §5

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

#### §6

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Grundsätzliche Fragen zum Zweck des Vereins;
  - b) Wahl des Vorstandes;
  - c) Feststellung der Jahresabschlüsse und Entlastung des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt haben.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Das benannte Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes von derselben Institution benanntes Mitglied übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je 1 von der Valletta GmbH mit Sitz in Köln, und vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. benanntes Mitglied erschienen ist und die übrigen benannten Mitglieder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

6. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.

## §7

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Vergütung und eine Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.
5. Für die Mitglieder des Vorstandes gilt § 3 Abs. 1 a entsprechend.

## §8

### **Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vereins die Bildung eines Beirates beschließen. Zusammen mit diesem Beschluss sind die Aufgabenstellung und Kompetenzen des Beirates zu bestimmen sowie seine Geschäftsordnung zu beschließen.

## §9

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Berlin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Generalvikar Tobias Przytarski

Dr. Iris Pharao

